

## Eichenholzstücke zur Weinbehandlung

Siegmar Görtges  
Erbslöh Geisenheim AG

Die Anwendung von Eichenholz in Form von Brettern, Würfeln, Kugeln, Chips etc. bei der Weinherstellung erfolgt bereits seit vielen Jahren in namhaften Erzeugerländern. In Europa, wo mehr als 150 Millionen Hektoliter Wein erzeugt werden, war die Anwendung von Eichenholzstücken bisher nicht zugelassen.

### Die neue Rechtsgrundlage

Die OIV hat mit der Resolution OENO 3/2005 im Juli 2005 die Beschaffenheit von Eichenholzstücken festgelegt. Die EU hat mit der Verordnung 2165/2005 am 20. 12. 2005 die Verwendung von Eichenholzstücken für die Weinbereitung „unter noch festzulegenden Bedingungen“ zugelassen. Die Anwendungsbedingungen wurden dann in der EU-Verordnung 1507/2006 am 11. Oktober 2006 festgelegt. Mit der 14. Verordnung zur Änderung der Weinverordnung hat Deutschland am 30. 11. 2006 festgelegt, dass einem Wein der mit Eichenholzstücken behandelt wurde, eine amtliche Prüfnummer für einen Qualitätswein mit Prädikat nicht zugeteilt werden darf.

### Was bedeutet dies nun im einzelnen?

Die **OIV-Resolution** beinhaltet folgende Vorgaben:

- Holz nur von der Eiche (Quercus-Arten)
- Naturbelassen oder getoastet, jedoch ohne Verbrennungen
- Kein Zusatz von Aroma- oder Phenolverstärkern
- Außer Erhitzung keine chemische, enzymatische oder physikalische Behandlung
- Auf der Produktpackung Angaben zur Holzherkunft und Intensität der Erhitzung
- Teilchengröße: 95 % des Gewichtsanteiles größer 2 mm
- Kein Risiko für die Gesundheit
- Trockene geruchsneutrale Lagerung

Diese Punkte sind ohne Probleme erfüllbar.



In der **EU-Verordnung vom Dezember 2005** steht „Verwendung von Eichenholzstücken für die Weinbereitung“ unter noch festzulegenden Bedingungen.

Hiermit haben wir eine Einschränkung: Unter „Weinbereitung“ könnte man den Weg von der Traube bis in die Flasche verstehen. Bezug genommen wird jedoch auf Anhang IV, Punkt 3 der Weinmarktordnung und dort sind die önologischen Verfahren für Wein geregelt; die önologischen Verfahren für Trauben und Most stehen unter Punkt 1. Folglich gilt:

- Einsatz von Eichenholzstücken nur im Wein

Die **EU-Verordnung vom Oktober 2006** regelt nun die Anwendungsbedingungen.

- Es wurden die OIV-Festlegungen übernommen
- Über die Verwendung ist Buch zu führen
- Angabepflicht bei der Beförderung nicht abgefüllter Erzeugnisse
- Keine Hinweise auf Eichenholz bei der Abgabe an den Verbraucher, auch nicht bei teilweiser Lagerung im Eichenfass

Die **Deutsche Verordnung vom November 2006** enthält folgende Regelung:

- Keine amtliche Prüfnummer für Qualitätswein mit Prädikat nach Behandlung mit Eichenholzstücken
- Eine amtliche Prüfnummer für Qualitätswein mit Prädikat, wenn die Behandlung mit Eichenholzstücken zwischen dem Inkrafttreten der EU-Verordnung (18. 11. 2006) und der Inkraftsetzung der nationalen Verordnung (06. 12. 2006) erfolgte
- Die Verordnung gilt bis zum 06. Juni 2007, falls der Bundesrat nicht etwas anderes verordnet

Trotz umfangreicher Diskussionen und komplizierter Gesetzgebungsverfahren ist die Anwendung von Eichenholzstücken in Europa und in Deutschland nun zugelassen. Ob der Weinerzeuger sich nun für „Wein im Holz“ oder „Holz im Wein“ entscheidet, oder eine Kombination aus beidem bevorzugt, wird die Zukunft zeigen. Sicherlich wird diese Entscheidung auch durch die Marktlage, den angestrebten Weintyp und das Interesse der Konsumenten beeinflusst.

Die Auslegung und Kommentierung der rechtlichen Texte ist die persönliche Auffassung des Autors. Eine juristische Prüfung ist nicht erfolgt; rechtsrelevante Ableitungen daraus sind daher nicht möglich.



Weitere Informationen:

[www.erbsloeh.com](http://www.erbsloeh.com)

Fragen und Anmerkungen:

[siegmar.goertges@erbsloeh.com](mailto:siegmar.goertges@erbsloeh.com)

